

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Sankt Wolfgang (Notunterkunftsgebührensatzung)

Vom 12.08.2025

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10.03.2023 (GVBl. S. 91) erlässt die Gemeinde Sankt Wolfgang folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Sankt Wolfgang (Notunterkunftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachstwohnungen, die die Gemeinde Sankt Wolfgang im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde bzw. im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern die Personensorgeberechtigten. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem von mehreren Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Sorgeberechtigten.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen.

§ 4

Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die die Dauer des Aufenthaltes pro Person.

§ 5

Gebührensätze

Die Notunterkunfts-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person pro Bettplatz, die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen monatlich 150,00 €. ²Der Tagessatz zur anteiligen Berechnung beträgt 5,00 Euro (1/30 von 150,00 Euro). Die Kosten aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Wegfall der Gebährenschild, vorübergehende Abwesenheit

(1) ¹Die Gebährenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. ²Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Satz 2 mit dem entsprechenden Tagessatz taggenau angesetzt. ³Die Tage des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) ¹Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(4) ¹ Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. ² Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sankt Wolfgang
Sankt Wolfgang, den 12.09.2025


Ullrich Gaigl
Erster Bürgermeister



Veröffentlicht durch Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen: 12.09.2025

Abgenommen:

Darüber hinaus Veröffentlichung unter

www.st-wolfgang-ob.de am